Bebauungsplan

„Wohnbebauung Krummensee – Hauptstraße 15"

Stadt Mittenwalde

Artenschutzbeitrag

Verfasser:

Dubrow GmbH
Naturschutzmanagement
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Stand Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2. Rechtliche Grundlagen 1
1.3. Methodisches Vorgehen 2
2. Datengrundlage/Bestandserfassung 4
2.1. Biotopstruktur 4
2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten 5
2.2.1. Fledermäuse 5
2.2.2. Vögel 7
2.2.3. Amphibien 8
2.2.4. Reptilien 8
2.2.4.1. Zauneidechsen 8
2.2.4.2. Ringelnatter 8
2.2.5. Insekten 9
2.2.5.1. Hornissen 9
3. Maßnahmen 10
3.1. Vermeidungsmaßnahmen 10
3.2. Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen 10
4. Zusammenfassung 11
5. Quellen 12
5.1. Rechtsgrundlagen 12
5.2. Fachliteratur 12
5.3. Kartengrundlage 12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: LGB 2019) 1
Abb. 2: Biotope im Plangebiet 4
Abb. 3: Mäuselosung Stromkasten (l.) 6
Abb. 4: Marderkot Dachboden (r.) 6
Abb. 5: Federfund Stromkasten 7
Abb. 6: Weide mit Höhlung 7
Abb. 7: Krummer See 7
Abb. 8: Insektenspuren Astungswunde 9
Abb. 9: abgestorbener Baum 9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstermine 3
Tab. 2: Biotoptypen 4
Tab. 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz 5
Tab. 4: Fledermausarten des MTBQ 3747-NO 6
Tab. 5: Amphibienarten des MTBQ 3747-NO 8

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Grundstücks an der Hauptstraße 15 plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Wohnbebauung.

Das Plangebiet liegt in Krummensee (Mittenwalde). Es umfasst die Flurstücke: 124, 125, 126, 127 und 624. Es befindet sich innerhalb einer Siedlung mit Einzelhausbebauung. Im Osten führt die Hauptstraße von Krummensee am Plangebiet vorbei und unmittelbar dahinter befindet sich das Gewässer „Krummer See". Außerdem befinden sich zwei Schutzgebiete im näheren Umfeld.

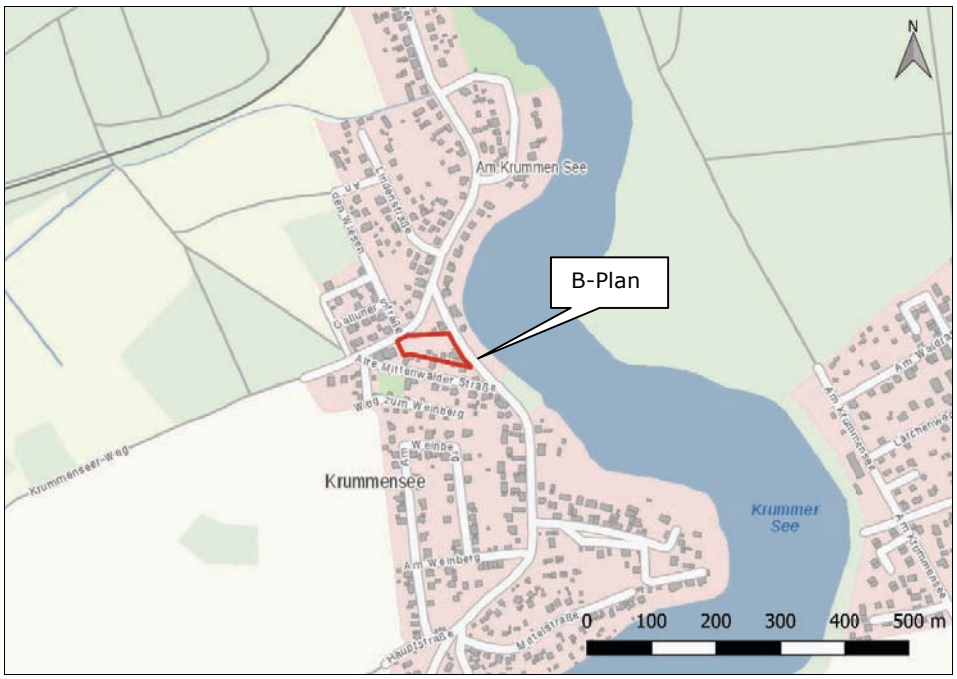

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: LGB 2019)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.
In diesen sind die Anforderungen der §§ 44ff. BNatSchG zu betrachten. Er beinhaltet die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Er-haltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG liegt, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechts-verordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot nach Ab-satz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach beurteilungsrelevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG geprüft.

1.3. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.
Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.
Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
    a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
    b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
    c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2019)

Tab. 1: Begehungstermine

Termin	Zeit	Arten(gruppe)	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
15.10.2019	13:00-16:00	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Amphibien, Insekten	15°C	2/8	mäßig
30.04.2020	07:00-09:00	Vögel, Zauneidechsen, Amphibien	11°C	4/8	mäßig
17.05.2020	14:00-16:00	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Amphibien	16°C	3/8	schwach
26.05.2020	07:30-09:00	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Amphibien	10°C	0/8	schwach
08.07.2020	15:30-16:30	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Amphibien	16°C	7/8	still
06.10.2020	15:30-16:30	Hornissen Ringelnatter	16	6/8	mäßig

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsflächen von Mittenwalde OT Krummensee. Es handelt sich um eine ehemalige Gaststätte mit Nebengebäuden (Dörfliche Bebauung ländlich – 12291) und angrenzendem Grundstück (Gartenbrache - 10113). Auf der Fläche befinden sich insgesamt 5 Gebäude.

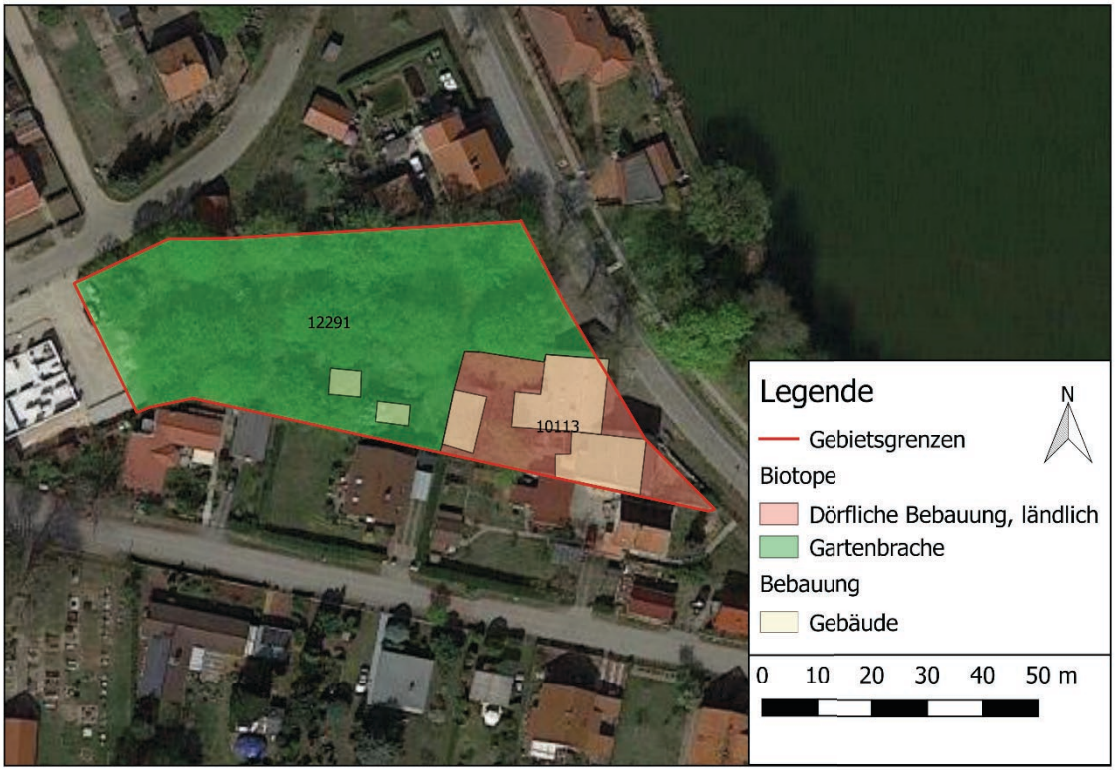

Abb. 2: Biotope im Plangebiet

Tab. 2: Biotoptypen

Biotopcode	Biotoptyp	Schutzstatus	Bewertung	Fläche [m²]
10113	Gartenbrache	/	Mittel	2558,5
12291	Dörfliche Bebauung, ländlich	/	Gering	765,5

Gartenbrache – 12291
Auf der Gartenbrache stehen zwei Bungalows.
Die Fläche wurde im Winter 2019/2020 gerodet, sodass nur noch sporadische Vegetation besteht, welcher vor allem durch Brennnesseln dominiert wird. Außerdem wachsen Holunder, Kerbelrübe und echter Nelkenwurz auf der Fläche. Baumstumpen der Fällung sind z.T. noch im Boden belassen worden und teilweise im Frühjahr neu ausgeschlagen z.B. Eschen-Ahorn.

Dörfliche Bebauung, ländlich – 10113
Im Biotoptyp „Dörfliche Bebauung, ländlich" befinden sich 3 der Gebäude: die ehemalige Gaststätte, eine zweigeschossige Scheune, sowie ein zweigeschossiges Gebäude, das vermutlich als Wohnbebauung genutzt wurde. Die rückseitige Fläche hinter den zwei Hauptgebäuden ist größtenteils gepflastert.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.
Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tab. 3: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in oder an Gebäuden sind nicht auszuschließen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Bieber) außerdem auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen oder den Gebäuden sind nicht auszuschließen	ja
Amphibien	Östlich des B-Plans befindet sich der ‚Krummer See', welcher als Laichgewässer dienen könnte.	ja
Zauneidechse	Das Vorkommen dieser Art kann in einer Gartenbrache nicht ausgeschlossen werden.	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Im Plangebiet befindet sich ein Baum mit Insektenspuren sowie ein abgestorbener Baum, die jedoch nicht als Habitat für Arten des Anhang IV der FFH-RL in Frage kommen	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

2.2.1. Fledermäuse

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)
Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse" (LUA BRANDENBURG 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. Im Messtischblattquadranten 3747-NO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt neun Fledermausarten, die in Gebäuden vorzufinden sind, nachgewiesen (Tab. 4), wodurch dem Gebiet eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zukommt. Diese Wertung betrifft jedoch den gesamten Quadranten des Messtischblattes.

Potenziell sind gerade bei nicht genutzten Bauwerken Lebensstätten von Fledermausarten nicht auszuschließen. Bei der erstmaligen Untersuchung der ehemaligen Gaststätte am 15.10.2019 wurden im Stromkasten Kotspuren gefunden, die höchstwahrscheinlich aber von Mäusen stammen.

Eine Überprüfung erfolgte im Sommer 2020. In der Gaststätte auf dem Dachboden und im Obergeschoss wurden Kotspuren und Fußabdrücke von Mardern festgestellt. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse wird daher ausgeschlossen.
Die Unterkellerung, die angeschlossene Kühlkammer der Gaststätte sowie die Scheune weisen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Es wurden jedoch keine Individuen oder Anzeichen für Fledermausaktivitäten (Totfunde, Kot, Nahrungsreste) erfasst.
Die Bungalows auf dem angrenzenden Grundstück waren unzugänglich. Aufgrund der Flachbauweise wird eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse als unwahrscheinlich betrachtet.
Auch während der Erfassungstermine innerhalb der Vegetationsperiode konnten keine Individuen oder Anzeichen für Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden.
Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und Umgebung, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen.

Tab. 4: Fledermausarten des MTBQ 3747-NO

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BB	Nachweis
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	Wochenstube, Winterquartier
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	Sonstiger Fund
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	1	Sonstiger Fund
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	4	Wochenstube, Winterquartier
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	Sonstiger Fund
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	Sonstiger Fund
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	Wochenstube
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	Wochenstube
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	4	Wochenstube, Winterquartier

RL BB: 0 – ausgestorben 1 – vom Aussterben bedroht 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet 4 – Vorwarnliste

Abb. 3: Mäuselosung Stromkasten (l.)
Abb. 4: Marderkot Dachboden (r.)

2.2.2. Vögel

Auf dem angrenzenden Grundstück (Flurstücke 125, 624) wurden keine Bäume mit Nisthöhlen gefunden. Auf dem Flurstück 126 am südlichen Zaun befindet sich eine Weide mit einem Astloch, welches als Nisthabitat dienen könnte (Abb. 6), es wurden jedoch keine Nistrückstände gefunden. In der ehemaligen Gaststätte wurden im Stromkasten Federn gefunden, jedoch sind alle Türen und Fenster verschlossen.
Am Tag der Begehung (15.10.2019) wurden keine Vögel erfasst, das Gebiet bietet jedoch geeignete Nisthabitate für Kronenbrüter. Auch die ehemalige Gaststätte kann aufgrund des Federfundes nicht vollständig als Nisthabitat ausgeschlossen werden (Abb. 5). Eine genauere Untersuchung erfolgte im Frühjahr/Sommer 2020. Bei den Erfassungsterminen im Frühjahr und Sommer 2020 konnte die Nutzung als Nisthabitat ausgeschlossen werden. Die Bäume im Gebiet waren im Sommer 2020 bereits gerodet, sodass eine Brut von Höhlen- sowie Kronenbrütern ausgeschlossen werden kann. Brutnachweise von Gebüsch- und Bodenbrütern konnten nicht erbracht werden. Es wurden jedoch siedlungstypische Arten in der Umgebung verhört und teils als Nahrungsgäste gesichtet. Dazu gehörten die Arten Nachtigall, Amsel, Sperling, Gartenrotschwanz, Ringeltaube und Stare.

Abb. 5: Federfund Stromkasten

Abb. 6: Weide mit Höhlung

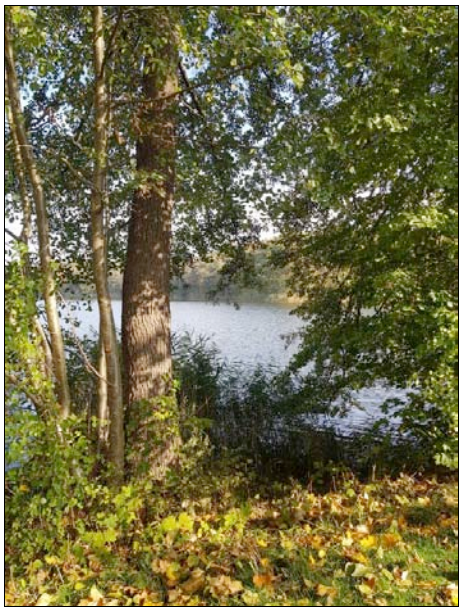

Abb. 7: Krummer See

2.2.3. Amphibien

Literaturrecherche Agena e.V.
Als Datengrundlage für die Amphibien dient die Website des Agena e.V., welcher Verbreitungskarten für Amphibien und Reptilien mit Daten von 1990-2015 bereitstellt. Im Messtischblattquadranten 3747-NO wurden für den Zeitraum 1990-2015 8 Amphibienarten nachgewiesen. Von diesen sind 4 nicht in Anhang IV der FFH-RL vermerkt (*B. bufo, P. esculentus, P. ridibundus, R. temporaria*), sodass das Vorkommen der Arten *B.calamita, P.fuscus, P.lessonae* und *R. arvalis* im Frühjahr 2020 überprüft werden mussten.

Tab. 5: Amphibienarten des MTBQ 3747-NO

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BB
Bufo bufo	Erdkröte	*
Bufo calamita	Kreuzkröte	3
Pelobbates fuscus	Knoblauchkröte	*
Pelophylax exculentus	Teichfrosch	**
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3
Pelophylax ridibundus	Seefrosch	3
Rana arvalis	Moorfrosch	*
Rana temporaria	Grasfrosch	3

RL BB: 0 – ausgestorben 1 – vom Aussterben bedroht 2 – stark gefährdet
3 – gefährdet 4 – Vorwarnliste * – derzeit nicht gefährdet ** – ungefährdet

Da sich unmittelbar gegenüber des Plangebietes, auf der anderen Seite der Straße, ein Stillgewässer („Krummer See") befindet (Abb. 7), ist die Nutzung des Gebietes als Wanderroute für Amphibien nicht auszuschließen. Am Tag der Begehung im Herbst (15.10.2019) wurden keine Amphibien gesichtet, was jedoch in dem Aktivitätszeitraum von Amphibien begründet ist. Während der Begehungen in der Vegetationsperiode 2020 wurde nur an einem Tag (30.04.2020) der Seefrosch auf dem Nachbargrundstück im Norden verhört. Der dortige angelegte Teich stellt dessen Lebensraum dar. Weitere Amphibienaktivitäten konnten während der Begehungen nicht erfasst werden.
Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.4. Reptilien

2.2.4.1. Zauneidechsen

Literaturrecherche Agena e.V.
Als Datengrundlage für die Amphibien dient die Website des Agena e.V., welcher Verbreitungskarten für Amphibien und Reptilien mit Daten von 1990-2015 bereitstellt. Im Messtischblattquadranten 3747-NO wurde für den Zeitraum 1990-2015 die Zauneidechse nachgewiesen, sodass eine genauere Überprüfung im Frühjahr 2020 erfolgte.

Die Gartenbrache des Plangebietes ist zwar stark beschattet, ein Vorkommen der Zauneidechse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Während der ersten Begehung (15.10.2019) konnten jahreszeitenbedingt keine Individuen erfasst werden, daher erfolgte eine genauere Überprüfung innerhalb der Vegetationsperiode 2020. Während der Begehungstermine im Frühjahr und Sommer 2020 konnten ebenfalls keine Zauneidechsen erfasst werden.
Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.4.2. Ringelnatter

Auf Grundlage der Einwendung eines Bürgers, der auf ein mögliches Vorkommen der Ringelnatter hinwies, wurde das Gelände am 06.10. noch einmal hinsichtlich dessen begangen. Bei einer *Tem-*

peratur von 16°C und sonniger Witterung war das Wetter trotz der späte Jahreszeit hinreichend geeignet.
Ein Vorkommen der Ringelnatter konnte nicht erfasst werden. Die vorhandene dichte Kraut- und Grasvegetation bietet gute Versteckmöglichkeiten und kann von der Ringelnatter (Natrix natrix) als Jagdhabitat genutzt werden. Allerdings fehlen hier offene, sonnige Flächen, die die wechselwarmen Reptilien ebenfalls brauchen.
Die Ringelnatter kann potenziell in den Gehölzen sowie dichter krautiger Vegetation Überwinterungsmöglichkeiten im Boden (Mäusebauten o.ä.) finden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird vorgeschrieben, dass das Entfernen von Baumstubben sowie weitere Eingriffe in den Boden der Gehölze außerhalb der Winterruhe von Ringelnattern durchgeführt werden, d.h. nicht zwischen dem 01.11. und 01.04. des Folgejahres (ASB3).
Die Nutzung der geplanten Bebauung erhöht das Störungspotential nicht. Im Gegenteil kann durch die Anlage verschiedener Gartenstrukturen die Attraktivität des Gebietes als Sommer- und Winterlebensraum für Ringelnattern erhöht werden.

2.2.5. Insekten

Im Plangebiet wurde auf dem Flurstück 624 ein abgestorbener Baum erfasst sowie einer mit Insektenspuren. Eine Besiedlung durch xylobionte Käfer des Anhang IV der FFH-RL ist jedoch nicht möglich, weil diese Arten Mulmhöhlen benötigen, die nicht vorliegen.
Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Abb. 8: Insektenspuren Astungswunde

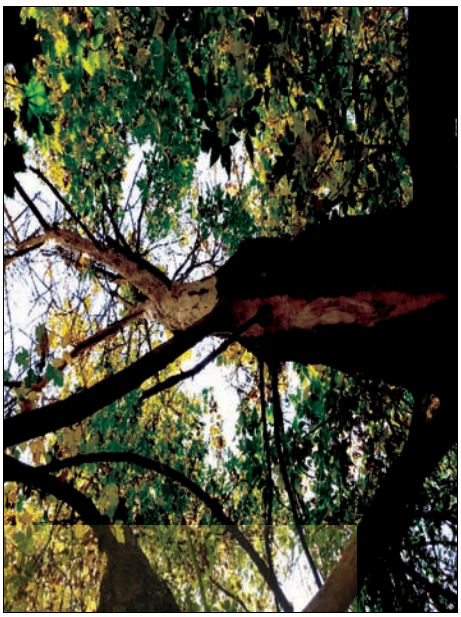

Abb. 9: abgestorbener Baum

2.2.5.1. Hornissen

Auf Grundlage der Einwendung eines Bürgers, der auf ein mögliches Vorkommen von Hornissennestern hinwies, wurde das Gelände am 06.10. noch einmal hinsichtlich dessen begangen. Es wurde innerhalb der Gebäude sowie außerhalb nach Hornissennestern abgesucht. Dabei wurden keine gefunden. Da es zu jeder Zeit zu einem Neubau kommen kann, soll vor den Abrissarbeiten eine erneute Kontrolle der Bauwerke durch einen Experten durchgeführt werden und ggf. Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden (ASB4).

3. Maßnahmen

3.1. Vermeidungsmaßnahmen

ASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen auszuschließen ist vor Abrissarbeiten von einem Experten zu überprüfen, ob sich daran geschützte Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

ASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 29.02) erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.

ASB3: Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird vorgeschrieben, dass das Entfernen von Baumstubben sowie weitere Eingriffe in den Boden der Gehölze außerhalb der Winterruhe von Ringelnattern durchgeführt werden, d.h. nicht zwischen dem 01.11. und 01.04. des Folgejahres.

ASB4: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Hornissen auszuschließen ist vor Abrissarbeiten von einem Experten zu überprüfen, ob sich daran geschützte Nester befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

3.2. Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

VASB1: Um den Verlust des Höhlenbaumes (Weide, Abb. 6) auszugleichen sind im Verhältnis 1:2, also 2, Vogelnistkästen anzubringen.

4. Zusammenfassung

Der Eigentümer des Grundstücks an der Hauptstraße 15 plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Wohnbebauung.
Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel und Amphibien.
Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können diese Artengruppen betroffen sein.

Gemäß § 44 Abs.5 liegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurden vorläufige Vermeidungs- (ASB1, ASB2 und ASB3) und Ausgleichsmaßnahmen (VASB1) eruiert.
Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Herbst 2019 und Frühjahr und Sommer 2020 ergaben, dass keine Hinweise für einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG vorliegt, sofern die Vermeidungsmaßnahmen (ASB1 – ASB2) Ausgleichsmaßnahmen (VASB1) berücksichtigt werden.

5. Quellen

5.1. Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Satzung der Stadt Mittenwalde zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 20. August 2007.

5.2. Fachliteratur

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur § Text Rangsdorf 2001

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelmann, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godes-berg 2005

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfszell

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

5.3. Kartengrundlage

BrandenburgViewer, WebAtlasDE BE/BB halbton. LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), Frankfurt (Oder). URL: https://bb-viewer.geobasis-bb.de (Stand: 24.10.2019)

GeoPortal Brandenburg. Themenkarten Umwelt und Geologie – Schutzgebiete. LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), Frankfurt (Oder). URL: https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/1711/ (Stand: 24.10.2019)